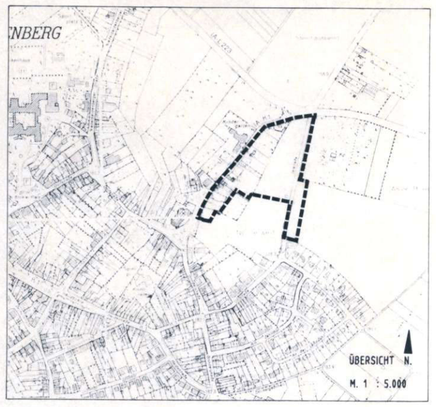
BEBAUUNGSPLAN

NR. 151 A

STADT WÜRSELEN

Verkleinerung auf ca. M. 1 : 1.000



BEREICH : BARDENBERG
KIRCHENSTRASSE / OSTSTRASSE

AUSFERTIGUNG

LEGENDE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WR — REINE WOHNGEBIETE
- WR (II) — REINE WOHNGEBIETE BIS MAX. 2 WOHNUNGEN
- WA — ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
- WA (II) — ALLGEMEINE WOHNGEBIETE BIS MAX. 2 WOHNUNGEN

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 0,8 — GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ
- 0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ
- II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND
- ∧ — DACHNEIGUNG

BAUWEISE

- o — OFFENE BAUWEISE
- ED — NUR EINZEL- UND DIOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

- BAUGRENZE
- FIRSTRICHTUNG

VERKEHRSFLÄCHEN

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- GEH- UND RADWEGE
- BEREICHE OHNE EIN- UND AUSFAHRT
- EIN- UND AUSFAHRT

GRÜNFLÄCHEN

- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON HECKEN
- FLÄCHEN FÜR DIE ERHALTUNG VON HECKEN
- ERHALTUNG VON BÄUMEN
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN.
- KINDERSPIELPLATZ

SONSTIGE PLANZEICHEN

- FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, ELT-TRAFO
- FLÄCHE FÜR ENTSORGUNGSEINRICHTUNG, REC.-CONTAINER
- GA/CAR/ST — GARAGEN / CARPORTS / STELLPLÄTZE
- (A) — LAGEBESTIMMUNG VON FLÄCHEN MIT BESONDEREN TEXTL. FESTSETZUNGEN
- W — UNTERIRDISCHE VERSORGUNGSLEITUNG (W = WASSER) EINSCHLIESSLICH SCHUTZZONE
- TGa — GEMEINSCHAFTSGARAGE ALS TIEFGARAGE
- MIT GEH- FAHR- u. LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

N.

M. 1 : 500

DER RAT DER STADT WÜRSELEN HAT IN SEINER SITZUNG AM 10.12.87 GEM. § 2 ABS. 1 BauGB VOM 08.12. 1986 (BGBl. I. S. 2253) BESCHLOSSEN, DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 151A AUFZUSTELLEN

WÜRSELEN, DEN 22. Okt. 1992

BÜRGERMEISTER — RATSMITGLIED — STADTDIREKTOR

DBE HAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 22.09.92 BESCHLOSSEN, DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 3 ABS. 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSZULEGEN.

WÜRSELEN, DEN 22. Okt. 1992

BÜRGERMEISTER — RATSMITGLIED — STADTDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT ALS ENTWURF MIT SEINEN ANLAGEN GEM. § 3 ABS 2 BauGB IN DER ZEIT VOM 26.10.1992 BIS 27.11.1992 EINSCHL. AUSGELEGEN.

WÜRSELEN, DEN 29 Dez 1992

i.V. — STADTDIREKTOR

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DER OFFENLAGE GEÄNDERT WORDEN.

ES HAT EINE ERNEUTE OFFENLAGE GEM. § 3(3) BauGB IN ZEIT VOM BIS STATT GEFUNDEN

BZ VON EINER ERNEUTEN OFFENLAGE WURDE ABGESEHEN STATTDESSEN WURDE EIN VEREINFACHTES VERFAHREN NACH § 3(3) BauGB DURCHGEFÜHRT.

WÜRSELEN, DEN 29.8.1994

STADTDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 10 BauGB DURCH DEN RAT DER STADT AM 21.12.93 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WURDEN

WÜRSELEN, DEN 29.8.1994

BÜRGERMEISTER — STADTDIREKTOR

DIESER PLAN WURDE GEM. § 11 BauGB AM ANGEZEIGT. ZU DIESEM PLAN GEHÖRT DIE VERFÜGUNG VOM

AZ:

KÖLN, DEN

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAG

DIE ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN BZW. DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS IST GEM. § 12 BauGB AM BEKANNTGEMACHT WORDEN. MIT DER BEKANNTMACHUNG IST DER BEBAUUNGSPLAN IN KRAFT GETRETEN UND WIRD ZU JEDERMANNS EINSICHT BEREITGEHALTEN

WÜRSELEN, DEN

BÜRGERMEISTER

ENTWURF UND BEARBEITUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES ERFOLGTE DURCH DAS PLANUNGSAMT DER STADT WÜRSELEN

WÜRSELEN DEN 19.10.92

STADTOBERBAURAT

FÜR DIESEN BEBAUUNGSPLAN GILT DAS BAUGESETZBUCH (BauGB) VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) I UND DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER FASSUNG VOM 23.01.1990 (BGBl. I S. 127)

DEM BEBAUUNGSPLAN IST EINE BEGRÜNDUNG BEIGEFÜGT. BESTANDTEILE DES BEBAUUNGSPLANES SIND DIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN

DIE GEOMETRISCHE EINDEUTIGKEIT DER PLANUNG WIRD BESCHEINIGT.

WÜRSELEN, DEN 05.10.1992

ÖffVermAss

SIEGEL

Ein Anzeigeverfahren gem. § 11 BauGB ist gem. Art. 2 Nr. (6) Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.4.1993 nicht erforderlich.

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 12 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) durch Bekanntmachung vom 29.8.1994 als Satzung rechtsverbindlich geworden.
Mit der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten und wird zu Jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Würselen, den: 29.8.1994

Bürgermeister